Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

22.07.1969 - Nr. 70 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 70

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 22. Juli 1969

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend **den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen** vom 20. März 1956 **mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Die Deputation für Ernährung und Landwirtschaft hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 29. Mai 1969 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (SaBremR 780 — a — 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung."
2. In § 9 wird folgender Satz angefügt:
„§ 6 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung."
3. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Handlungen, die die Landwirtschaftskammer auf Antrag vornimmt, kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel I Nr. 1 und 2:

Aufgrund des Artikels 4 Absatz 1 der „Richtlinien des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben" (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1963 S. 1323/63 — 63/261/EWG) und aufgrund des Artikels 4 Absatz 1 der „Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind und brachliegen" (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1963 S. 1326/63 — 63/262/EWG) sind alle in Abschnitt III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen vom 15. Januar 1962 S. 36/62 aufgeführten Beschränkungen aufzuheben. Zu diesen Beschränkungen gehört auch die Beeinträchtigung der Befugnis zum Beitritt zu Berufsvereinigungen (Abschnitt III Buchstabe i). Dabei ist eine Beschränkung des Beitritts im Sinne des Allgemeinen Programms auch die Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts.

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen beschränkt das aktive Wahlrecht auf Personen, die zur bremischen Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

§ 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen beschränkt das passive Wahlrecht auf Personen, die am Wahltage zur bremischen Bürgerschaft wählbar sind. Demgemäß ist also das aktive und passive Wahlrecht auf Personen beschränkt, die im Sinne der §§ 1 und 5 des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag) vom 22. April 1955 (Brem.Ges.Bl. S. 63 deutsche Staatsangehörige sind.

Aufgrund der obengenannten EWG-Richtlinien sind diese Beschränkungen aufzuheben.

Zu Artikel I Nr. 3:

Die Landwirtschaftskammer Bremen besitzt keine Einrichtungen, für deren Benutzung sie Gebühren erheben könnte. Statt dessen erhebt sie jedoch nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung vom 18. November 1957 für Sonderleistungen, die sie im Interesse und auf Veranlassung einzelner vornimmt, Gebühren. So gibt sie zum Beispiel Sachverständigengutachten ab und erkennt Lehrherren für die Landwirtschaftslehre an. Durch die Änderung des § 24 Absatz 1 wird dieser Tatsache Rechnung getragen.

Carl Schünemann Bremen